



**INF. 1**

31. Oktober 2022

Original: Englisch

**RID:** 15. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses  
(Bern/hybrid, 23. und 24. November 2022)

**Thema:** Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks

**Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)**

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 ADR lautet:

"Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks". Darüber hinaus wird in einer Bemerkung festgelegt: "Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und im kombinierten Verkehr Straße/Schiene beförderte Wechselaufbauten (Wechselbehälter)."

Es ist also klar, dass Wechselbehälter, auch wenn sie als Container definiert sind, nicht den für Container geltenden allgemeinen Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) unterliegen.

Im RID ist die Frage weniger klar. Die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 RID lautet:

	<p>"Anbringen von Großzetteln (Placards) an Großcontainern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks". Da die oben genannte Bemerkung fehlt, müsste dieser Abschnitt auch auf Wechselbehälter ausgedehnt werden. Beim Lesen der Überschrift bekommt man jedoch den Eindruck, dass dieser Unterabschnitt nur für Großcontainer gelten soll. Liest man diese Sätze, so scheint es, dass Wechselbehälter nicht unter den Unterabschnitt 5.3.1.2 fallen und daher nicht mit Großzetteln (Placards) versehen werden müssen.</p> <p><b>Zu treffende Entscheidung:</b></p> <p>Nach der Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einzufügen:  <b>"Bem.</b> Dieser Unterabschnitt gilt auch für Wechselaufbauten (Wechselbehälter)."</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Einleitung

1. Die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 ADR lautet:

"Anbringen von Großzetteln (Placards) an Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks".

Darüber hinaus wird in einer Bemerkung festgelegt:

"Dieser Unterabschnitt gilt nicht für Wechselaufbauten (Wechselbehälter), ausgenommen Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und im kombinierten Verkehr Straße/Schiene beförderte Wechselaufbauten (Wechselbehälter)."

Es ist also klar, dass Wechselbehälter, auch wenn sie als Container definiert sind, nicht den für Container geltenden allgemeinen Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) unterliegen.

2. Im RID ist die Frage weniger klar. Die Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 RID lautet:

"Anbringen von Großzetteln (Placards) an Großcontainern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks".

Da die oben genannte Bemerkung fehlt, müsste dieser Abschnitt auch auf Wechselbehälter ausgedehnt werden. Beim Lesen der Überschrift bekommt man jedoch den Eindruck, dass dieser Unterabschnitt nur für Großcontainer gelten soll.

Im Abschnitt 1.2.1 sind Großcontainer als Container, die größer als ein Kleincontainer sind, oder als Container im Sinne des CSC definiert.

Liest man diese Sätze, so scheint es, dass Wechselbehälter nicht unter den Unterabschnitt 5.3.1.2 fallen und daher nicht mit Großzetteln (Placards) versehen werden müssen.

3. Das Problem besteht darin, dass Wechselbehälter als Container und nicht als Großcontainer definiert sind (siehe Begriffsbestimmung von "Container" in Abschnitt 1.2.1). Für Tankwechselbehälter besteht dieses Problem nicht, da sie als Tankcontainer definiert sind und daher unter den Unterabschnitt 5.3.1.2 fallen. Der Ursprung dieses Problems geht auf

die Umstrukturierungsarbeiten in den 1990er Jahren zurück, bei denen für das RID beschlossen wurde, Kleincontainer aus dem Anwendungsbereich des Kapitels 5.3 auszuschließen und sie in den Anwendungsbereich des Kapitels 5.2 aufzunehmen (siehe Bemerkung zu Abschnitt 5.2.2). Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass in Kapitel 5.3 RID nur der Begriff "Großcontainer" verwendet wird, während im ADR der Begriff "Container" verwendet wird.

### **Antrag**

4. IASA schlägt vor, nach der Überschrift des Unterabschnitts 5.3.1.2 RID eine Bemerkung mit folgendem Wortlaut einzufügen:

**"Bem.** Dieser Unterabschnitt gilt auch für Wechselaufbauten (Wechselbehälter)."

### **Begründung**

5. Durch die Hinzufügung der Bemerkung in Unterabschnitt 5.3.1.2 RID wird klargestellt, dass Wechselbehälter im RID wie Großcontainer behandelt werden müssen.

---